jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/3/26 2003/02/0294

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.2004

**Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein
90/02 Führerscheingesetz

**Norm**

FSG 1997 §14 Abs4;
VwRallg;

**Rechtssatz**

Nach Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch (1981), 2. Band, S. 398, ist unter dem Begriff "Einheit" ua "ein Ganzes" zu verstehen. Nach diesem Verständnis setzt der Begriff "Einheit" voraus, dass etwas nicht aus "mehreren" Teilen bestehen darf. Von "mehreren" Teilen kann aber dann, wenn das Lichtbild im Führerschein noch teilweise angeklebt war, nicht gesprochen werden. Damit ist für den Besch allerdings nichts gewonnen, weil den letzten Worten im § 14 Abs. 4 FSG 1997 - "in Frage stellen" - in diesem Zusammenhang Bedeutung zukommt: Die "Einheit" des Führerscheins ist nämlich nach Ansicht des VwGH insbesondere dann "in Frage gestellt", wenn die berechtigte Annahme besteht, dass die erforderliche Einheit - hier des Lichtbildes mit dem restlichen Führerschein - in absehbarer Zeit nicht mehr gegeben sein wird.

**Schlagworte**

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020294.X01

**Im RIS seit**

12.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at